

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen der Stadt Langen im Hinblick auf das Halten und Führen von Hunden

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GVBl. I S. 704) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 04.12.2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Langen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Bereich der Stadt Langen, die in der Anlage 1 bezeichnet und in dem beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichnet sind. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Rampen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, umfriedete oder anderweitig begrenzte Grundstücke, gärtnerische gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Darüber hinaus gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spiel- und Sportanlagen zu den öffentlichen Anlagen.

§ 2 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen z.B. Basketball- und Skateranlagen fernzuhalten.
- (2) Hunde sind in den sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 (3) dieser Verordnung und an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs an kurzer Leine zu führen und von Anpflanzungen aller Art fernzuhalten. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

- (3) Auf allen gemeinsam genutzten Rad- und Fußwegen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Hunde sind darüber hinaus in Straßen, die mit Zeichen 242 StVO (Fußgängerbereich) beschildert sind, an der Leine zu führen.
- (5) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
- (6) Der Leinenzwang gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (7) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen.
- (8) Hundehalter haben unbeschadet der ihnen nach § 28 Straßenverkehrsordnung obliegenden Einwirkungspflichten dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere Passanten nicht durch Anspringen und ähnliches Verhalten erschrecken und/oder beschmutzen.
- (9) Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht von Kinderspiel- und Bolzplätzen und ähnlichen Spiel- und Sportanlagen fernhält.
 2. Entgegen § 2 Abs. 2 Hunde in sonstigen öffentlichen Anlagen im Sinne § 1 Abs. 3 dieser Verordnung und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs nicht an kurzer Leine führt, nicht von Anpflanzungen aller Art fernhält oder auf Liegewiesen mitnimmt.
 3. entgegen § 2 Abs. 3 den Hund auf Rad- und Fußwegen nicht an der Leine führt.
 4. entgegen § 2 Abs. 4 den Hund in Straßen, die mit Zeichen 242 StVO (Fußgängerbereich) beschildert sind, nicht an der Leine führt.
 5. entgegen § 2 Abs. 5 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet.
 6. entgegen § 2 Abs. 7 Hunde ohne Aufsicht umherlaufen lässt.
 7. entgegen § 2 Abs. 8 nicht dafür Sorge trägt, dass der Hund Passanten durch Anspringen oder ähnliches Verhalten erschreckt und/oder beschmutzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,-- EUR bis höchstens 5.000,-- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des OwiG ist gemäß § 77 Abs. 3 S. 1 des HSOG der Bürgermeister der Stadt Langen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Bestimmungen der Langener „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Stadt Langen“ und die „Satzung über das Verhalten in der Flur“ von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Langen, den 10. Dezember 2003

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V.g. Verordnung wurde am 12.12.2003 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1: Namentliche Bezeichnung der Straßen und Bereiche

Anlage 2: Plan mit gekennzeichneten Straßen und Bereichen

Beschluss der Stadtverordneten-
versammlung (Ausfertigung)

Veröffentlicht in der
Langener Zeitung

Inkrafttreten

Anlage 1

1. Alle im beigefügten Plan (Anlage 2) gekennzeichneten Straßen
2. Bereich um den Friedhof
3. Bereich Wilhelm-Leuschner-Platz
4. Bereich Lutherplatz
5. Bereich Keßlerplatz
6. Bereich Romorantinanlage
7. Bereich Albertus-Magnus-Platz
8. Bereich alter SSG-Sportplatz
9. Bereich Stadthalle, Hallenbad, Rathaus, Finanzamt, Amtsgericht
10. Bereich Sportzentrum Nord
11. Bereich Bahnhofsanlage
12. Bereich Wernerplatz
13. Einkaufszentrum Oberlinden sowie der sich anschließende Grünstreifen in westl. Richtung
14. Alle öffentlichen Parkplätze
15. Alle gemeinsam genutzten Rad- und Fußwege (z.B. ab Wernerplatz in südl. Richtung bis Wagnerstraße)

Anlage 2

Ersatzverkündigung gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Langen

Betrifft: Übersichtsplan für das Stadtgebiet der Stadt Langen zur
 Gefahrenabwehrverordnung

Da sich der Plan in der „Langener Zeitung“ nur mit großen Schwierigkeiten bekannt machen lässt, erfolgt dessen öffentliche Bekanntmachung durch Offenlegung.

Der Plan kann vom 15.12.2003 bis 30.01.2004 während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Do 8 – 12 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr; Fr 8 – 12 Uhr) im Raum 201 und 204 im II. Stock des Rathauses der Stadt Langen, Südliche Ringstr. 80, eingesehen werden.

Langen, den 10. Dezember 2003

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister